

Bericht von der Gemeinderatssitzung am 14.01.2020

Fragestunde für Einwohner

Ein Einwohner beklagte sich über die Verkehrssituation in der Bühlfeldstraße unterhalb der Friedensstraße während der Bauphase der Gebäude 5 und 7 sowie nach deren Fertigstellung. Er und weitere Anwohner der Bühlfeldstraße haben sich mehrmals hierüber bei der Gemeindeverwaltung beschwert, jedoch sei nun erst nach langer Zeit vor mehreren Wochen eine eingeschränkte Halteverbotszone aufgestellt worden. Des Weiteren sei der Winterdienst der Gemeinde nicht rechtzeitig seiner Räum- und Streupflicht nachgekommen. Er wollte auch eine Aussage darüber, wer hier bei einem möglichen Unfall durch Schnee- oder Eisglätte die Haftung übernehmen.

Der Vorsitzende erklärte, dass eine verkehrsrechtliche Anordnung zur Regelung des Verkehrs während der Bauphase vorlag, diese jedoch nicht immer eingehalten wurde. Nach Fertigstellung der Wohnhäuser musste zunächst beobachtet werden wie sich die Parksituation entwickelt. Da diese sich nicht verbessert hat musste nun die eingeschränkte Halteverbotszone angeordnet und eingerichtet werden. Jedoch muss auch an die Besitzer der dort parkenden PKWs appelliert werden, zukünftig ordnungsgemäß in der Bühlfeldstraße zu parken, denn leider hält sich die Vernunft mancher Autofahrer in Grenzen. Bereits jetzt werden die neuen Parkregelungen wieder bewusst missachtet.

Weiter führte der Vorsitzende zum Winterdienst aus, dass der Bauhof einen Winterdienstplan hat. Dieser wird, nachdem Schneefall- oder Eisglätte festgestellt wird, ausgeführt. Je nach Beginn der Ausführung bzw. dem Zeitpunkt der Feststellung kann es vorkommen, dass nicht alle Straßen bereits früh morgens geräumt bzw. gestreut wurden. Auch aus personellen und technischen Gründen ist dies einfach nicht leistbar. Hier muss sich dann der Verkehrsteilnehmer an die Straßenverhältnisse angepasst und vorsichtig fortbewegen, die Haftung und Verantwortung liegt nämlich letztendlich bei jedem selbst.

Neubau Kindergarten Burgblick – Außenfassade

In der Sitzung vom 15.10.2019 beschloss der Gemeinderat, die Außenfassade des Neubaus Kindergarten Burgblick mit TRESPA-Platten zu versehen.

Nachdem die Fassadenart feststeht, musste nun die Bemusterung und die Farbe der Platten ausgewählt werden.

Das Architektengremium und die Gemeindeverwaltung schlugen folgende Platten vor:

- Uni Colours – Sand Satin – A07.1.1
- Uni Colours – Champagne Satin – A05.1.2
- Uni Colours – Sun Yellow Satin – A05.1.4
- Uni Colours – Gold Yellow Satin – A04.1.7
- Naturals - Natural Chalkstone Matt-Rock – NA12
- Wood Decors – Denver Oak Matt – NW27

Die Muster der Plattenarten lagen zu den Vorbesprechungen der Gemeinderatslisten und an der Gemeinderatssitzung aus.

Nach kurzer Beratung fasste der Gemeinderat einstimmig folgenden Beschluss:
Die Außenfassade des Kindergartens Burgblick wird mit dem Werkstoff TRESPA-Platten abgehängt. Die einzelnen Platten sind

- Uni Colours – Sand Satin – A07.1.1
- Uni Colours – Champagne Satin – A05.1.2
- Uni Colours – Sun Yellow Satin – A05.1.4
- Uni Colours – Gold Yellow Satin – A04.1.7
- Naturals - Natural Chalkstone Matt-Rock – NA12
- Wood Decors – Denver Oak Matt – NW27

Bau von Umkleiden im Sportgelände im Rohrbachtal

a) Solitäres Umkleidegebäude

Im Sportgelände Rohrbachtal fehlen sowohl Umkleiden als auch ein Behinderten-WC. Es wurde eine Planung für ein entsprechendes solitäres Umkleidegebäude erarbeitet. Die bereits vorliegende Planung und die entsprechende Kostenschätzung entspricht allerdings nicht den Vorstellungen der Beteiligten und soll deshalb im Moment nicht weiterverfolgt werden.

b) Aufstockung und Sanierung des bestehenden „Vereinsheims“

Beim bestehenden SGOS-Vereinsheims besteht aufgrund des Alters Sanierungsbedarf, insbesondere die Umkleiden und Sanitärräume sind nicht mehr zeitgemäß. Hinzu kommt, dass die haustechnischen Anlagen an der Grenze der Leistungsfähigkeit angekommen sind und das Dach zu erneuern ist. Die SGOS trägt sich deshalb schon seit einiger Zeit mit dem Gedanken eine umfassende Sanierung anzugehen.

Eine vertiefende Untersuchung der Gebäudesubstanz hat ergeben, dass eine Aufstockung in Teilbereichen möglich wäre. Der entsprechende Vorentwurf für dieses Vorhaben zeigt, dass dadurch die notwendigen Räumlichkeiten geschaffen werden könnten. Die ersten Pläne zeigen welches Potential im Erdgeschoss des Gebäudes durch Umbauten erschlossen werden könnte und wie ein Obergeschoss auf dem Gebäude aussehen könnte, wenngleich die Statik dann „ausgereizt“ wäre.

Der Vorentwurf hat noch nicht die notwendige Substanz, um belastbare Aussagen insbesondere im Hinblick auf die Baukosten zu liefern. Allerdings sprechen einige Argumente dafür, die Aufstockung der „Solitär-Lösung“ vorzuziehen. Deshalb schlug die Verwaltung vor, der SGOS für die notwendigen vertiefenden Planungen eine Förderzusage zu erteilen. Für Kostenschätzungen und die Erarbeitung einer Genehmigungsplanung wird mit einem Aufwand von ca. 40.000 Euro gerechnet. Nachdem die SGOS auch ein eigenes Interesse hat das Gebäude umzubauen bzw. zu sanieren erscheint die Aufteilung 80/20 (Gemeinde/SGOS) angemessen.

Mit dem Umbau am Bestandsgebäude ergeben sich einige positive Effekte. Es findet keine weitere Flächenversiegelung statt und auch die PKW-Stellplätze bleiben voll erhalten. Die Sanierung des Bestandsgebäudes eröffnet auch für die SGOS Zukunftsperspektiven.

c) Weiteres Vorgehen

Aus Sicht der Verwaltung wäre nunmehr die Planung soweit zu konkretisieren, dass eine Entscheidung der Baurechtsbehörde herbeigeführt werden könnte. Auf der Basis dieser „Genehmigungsplanung“ müsste dann eine Kostenschätzung erarbeitet werden, die belastbarer wäre als der jetzt vorliegende Grobrahmen, der allein über die Bauvolumina hergeleitet ist und bei etwa 700.000 Euro liegt. Dies sollte dann die Entscheidungsgrundlage für die konkrete Umsetzung sein.

Die Sicherung der öffentlichen Nutzung an den Umkleiden und WCs lässt sich über den Erbbaurechtsvertrag erreichen. Wenn die SGOS die Rolle der Bauherrschaft übernimmt, ergeben sich diverse positive Effekte. In erster Linie gilt dies für WLSB-Fördermittel, die der Verein beantragen kann, des Weiteren können Eigenleistungen realisiert werden und auch das Verhältnis zu Auftragnehmern kann freier gestaltet werden, als dies der Gemeinde möglich wäre.

Nach kurzer Diskussion fasste der Gemeinderat einstimmig folgende Beschlüsse:

1. Die Planungen für ein solitäres Umkleidegebäude im Sportgelände Rohrbachtal werden bis auf Weiteres eingestellt.
2. Die Gemeinde unterstützt die Planungen der SGOS zur Aufstockung und Sanierung des bestehenden Vereinsheims, mit dem Ziel dort die erforderlichen Räumlichkeiten (Umkleiden, Behinderten-WC) herzustellen.
3. Die Planungsleistungen (Kostenschätzung, Genehmigungsplanung) werden von der Gemeinde mit einem Anteil von 80% finanziert.
4. Die Entscheidung, ob das Konzept der SGOS umgesetzt wird und in welchem Umfang die Gemeinde die Baukosten bezuschusst, wird erst nach dem Vorliegen einer belastbaren Kostenschätzung sowie einer genehmigungsfähigen Planung gefällt.
5. Die SGOS wird aufgefordert zu klären, ob und in welchem Umfang WLSB-Fördermittel für das Projekt in Aussicht stehen.

Feuerwehrangelegenheiten – Änderung der Feuerwehrsatzung, Neufassung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung, Neufassung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung

Der Landtag von Baden-Württemberg hat nach rund 6 Jahren am 16. Dezember 2015 umfangreichere Änderungen im Feuerwehrgesetz von Baden-Württemberg (FwG) beschlossen woraus sich erforderliche Anpassungen im Bereich der Feuerwehrsatzung, der Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) sowie der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (FwKS) ergaben.

Die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Oppenweiler wurde geringfügig redaktionell überarbeitet und ergänzt, wodurch lediglich eine Änderungssatzung erforderlich ist. Die letzten Anpassungen der Entschädigungssätze der FwES erfolgten im Jahr 2013. In den umliegenden Gemeinden, insbesondere im Oberen MurrtaI, wurden die Entschädigungssätze bereits angehoben und erweitert. Aus diesem Grund schlug die Verwaltung ebenfalls eine angemessene Anhebung und Erweiterung dieser vor.

Im Zuge dieser Anpassungen wurde die Satzung auch aufgrund der Änderungen des FwG überarbeitet. Die Anhebung und Ergänzung der Entschädigungssätze erfolgte in Absprache mit dem Feuerwehrkommandanten. Ebenso wurden FwE-Satzungen der umliegenden Kommunen angefordert und verglichen.

Im Bereich des Feuerwehrkostenersatzes waren größere Änderungen erforderlich, da die Gemeinde Oppenweiler keine FwKS hat, sondern lediglich eine Kostenersatzrichtlinie, die so rechtlich nicht mehr haltbar ist. Aus diesem Grund ist die erstmalige

Fassung einer FwKS erforderlich. Die Verwaltung hat entsprechend eine Neukalkulation der Stundensätze der Einsatzkräfte durchgeführt. Eine Kalkulation der Stundensätze für Einsatzfahrzeuge war nicht mehr erforderlich, da diese durch die Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) festgelegt sind.

Die Satzungen sollen rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Der Gemeinderat fasste einstimmig folgende Beschlüsse:

1. Der Änderung der Feuerwehrsatzung wird zugestimmt.
2. Der Neufassung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung und Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung wird zugestimmt.